

Informationen für Eltern über Legasthenie und Dyskalkulie

Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jugendamt der Stadt Nürnberg (Mai 2018)

1. Was bedeutet Legasthenie bzw. Dyskalkulie und wie wird es diagnostiziert?

Legasthenie ist der Fachbegriff für eine Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie der Fachbegriff für eine Rechenstörung. Legasthenie und Dyskalkulie gehören zu den umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, deren Ursachen häufig in Entwicklungsschwierigkeiten im Vorschulalter liegen. Neben einer *Lese- und Rechtschreibstörung* und einer *Rechenstörung*, können auch eine *isolierte Rechtschreibstörung* und eine *kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten* diagnostiziert werden (siehe ICD 10, GM).

Um das Vorliegen einer Legasthenie bzw. Dyskalkulie diagnostisch festzustellen, ist eine durchschnittliche Gesamtbegabung des Kindes vorausgesetzt. Diese wird mittels eines Intelligenztests überprüft. Weicht die Lese-, Rechtschreib-, bzw. Rechenleistung des Kindes, welche ebenfalls mittels standardisierter und schulklassenbezogener Tests erfasst wird, deutlich von der Gesamtbegabung des Kindes ab und ist zudem deutlich niedriger als die Leistung gleichaltriger Kinder, so liegt bei dem Kind eine Legasthenie bzw. Dyskalkulie vor.

2. Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für mein Kind?

Bei Vorliegen einer **Legasthenie** gibt es für Ihr Kind sowohl schulinterne als auch außerschulische Förderungsmöglichkeiten.

Schulinterne Förderungsmöglichkeiten:

- Individuelle Unterstützungsmöglichkeiten, wie beispielsweise besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, liegen im Ermessen der Lehrkraft. Sie können bei schulischen Leistungsüberprüfungen jedoch nicht genutzt werden.
- Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz sind Verfahren, um Entwicklungsstörungen auszugleichen. Diese werden von den Eltern bei der Schulleitung beantragt, diese entscheidet über Umfang und Ausgestaltung. Notwendig ist auch eine schulpsychologische Stellungnahme. Beim *Nachteilsausgleich* kann es beispielsweise zu einer Verlängerung der Arbeitszeit bei Proben kommen. Ihrem Kind können aber auch methodisch-didaktische Hilfen (beispielsweise ein Lesepeil) zur Verfügung gestellt werden. Darüber findet sich keine Bemerkung im Zeugnis Ihres Kindes. Beim *Notenschutz* werden bestimmte Aspekte, wie beispielsweise die Rechtschreibung, bei Proben nicht bewertet. Im Zeugnis Ihres Kindes wird dann vermerkt, dass ein Notenschutz vorlag.

Bei Vorliegen einer **Dyskalkulie** kann ihr Kind zwar eine allgemeine individuelle Unterstützung an seiner Schule bekommen, es gibt jedoch keine darüberhinausgehenden Förder- oder Ausgleichsmöglichkeiten (wie z.B. einen Nachteilsausgleich analog den Bestimmungen für Legasthenie). Weitere Informationen finden Sie unter www.schulberatung.bayern.de

Schulexterne Förderungsmöglichkeiten:

Nach §35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) kann bei Kindern mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie die Kostenübernahme einer geeigneten Therapie beim Jugendamt beantragt werden („Antrag auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder“). Hierfür ist ein Gutachten von einem/einer approbierten Psychotherapeuten/in oder einem/einer Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig. In Diesem wird nachgewiesen, dass eine schulische Entwicklungsstörung vorliegt und dadurch eine länger andauernde Abweichung der

seelischen Gesundheit des Kindes vom alterstypischen Zustand mit Krankheitswert verursacht wird (z.B. durch die chronischen Misserfolgserlebnisse in der Schule). Eine seelische Behinderung droht dann, wenn aufgrund der festgestellten Entwicklungsstörung und der dadurch bedingten seelischen Belastung die Eingliederungsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen in das soziale Umfeld gefährdet ist – also ein soziales und schulisches Integrationsrisiko hinzutritt.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, werden nach der Antragstellung die Kosten von Therapiestunden bei einem/einer anerkannten Lerntherapeuten/Lerntherapeutin übernommen. Im Anschluss ist nach dem bewilligten Erstantrag evtl. eine Verlängerung möglich, wenn weiterhin erhebliche Teilhabeeinträchtigungen vorliegen. Dies muss neu beantragt und überprüft werden.

3. Wie wird bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung eine außerschulische Förderung beantragt?

Zunächst werden Sie an geeigneter Stelle (siehe 4.) beraten und es werden verschiedene *Tests*, wie oben erläutert, mit Ihrem Kind durchgeführt. Nachdem geklärt wurde, ob geeignete *Angebote an der Schule* Ihres Kindes vorhanden sind und genutzt wurden und diese nicht ausgereicht haben um die Störung zu beheben, kann ein *Gutachten* von der diagnostizierenden Stelle erstellt werden und Sie als Eltern können nach §35a SGB VIII bei der Fachstelle des Allgemeinen Sozialdiensts (ASD) oder den Beratungsstellen des Jugendamtes einen *Antrag auf Eingliederungshilfe* stellen.

4. Wohin kann ich mich wenden, um diagnostisch abklären zu lassen, ob bei meinem Kind eine Lese-Rechtschreibstörung bzw. eine Rechenstörung vorliegt?

In Nürnberg führen folgende Beratungsstellen eine Diagnostik durch:

Jugendamt der Stadt Nürnberg, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien

- Schoppershofstraße 25, 90489 Nürnberg (Telefon 0911 / 2312985 und 2313385)
- Johannisstraße 58, 90419 Nürnberg (Telefon 0911 / 2313886 und 2313887)
- Fürreuthweg 95, 90451 Nürnberg (Telefon 0911 / 644094)
- Philipp-Koerber-Weg 2, 90439 Nürnberg (Telefon 0911 / 23123050)

Caritasverband Nürnberg e.V., Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg (Telefon 0911 / 2354241)

Stadtmission Nürnberg, Ehe-, Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung

- Pilotystraße 15, 90408 Nürnberg (Telefon 0911 / 352400)

Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V., Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- Giesbertsstraße 67b, 90473 Nürnberg (Telefon 0911 / 8001109)

Institut für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN)

- Fürther Straße 80a, 90429 Nürnberg (Telefon 0911 / 2319051)

Außerdem können auch niedergelassene Kinder- und Jugendlichen-Psychiater eine diagnostische Abklärung von Entwicklungsstörungen und daraus entstandenen seelischen Störungen vornehmen und ein multiaxiales Gutachten erstellen. Dieses können die Eltern dann der Fachstelle des Allgemeinen Sozialdienstes am Jugendamt übergeben und einen Antrag nach § 35a Eingliederungshilfe stellen (Telefon 231 7666). Beantragen müssen immer beide Eltern.

www.erziehungsberatung.nuernberg.de